



Deutscher *Kanu*-Verband

DKV-WANDERSPORTORDNUNG

- Bestimmungen -

zum Erwerb der Auszeichnungen im
Kanu-Freizeitsport

in der vom Verbandsausschuss am 21. April 2018 beschlossenen Fassung

Mit den Formulierungen in dieser Wandersportordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2018

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Wanderfahrerabzeichen für erwachsene Mitglieder	3
§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen	3
§ 2 Ausgabe des Abzeichens	3
§ 3 Finanzierung	3
§ 4 Teilnehmerkreis	3
§ 5 Boote	3
§ 6 Fahrten	4
§ 7 Fahrtenbuch	4
§ 8 Bestätigung	4
§ 9 Organisation des Erwerbs	5
§ 10 Kilometer	5
§ 11 Gemeinschaftsfahrten	6
§ 12 Menschen mit Behinderung	6
§ 13 Wanderfahrerabzeichen in Bronze	7
§ 14 Wanderfahrerabzeichen in Silber	7
§ 15 Wanderfahrerabzeichen in Gold	8
§ 16 Sonderstufen des Wanderfahrerabzeichens in Gold	8

Zweiter Teil:

Wanderfahrerabzeichen für Schüler und Jugendliche	9
§ 17 Allgemeine Bedingungen	9
§ 18 Bedingungen für das Schüler-WFA	9
§ 19 Bedingungen für das Jugend-WFA	10
§ 20 Antragsverfahren	11

Dritter Teil:

Globus-Abzeichen	12
§ 21 Globus-Abzeichen	12

Vierter Teil:

Schlussbestimmungen	12
§ 22 Verfahrensregelungen Neu	12
§ 23 Inkrafttreten	12

Erster Teil:
Wanderfahrerabzeichen für erwachsene Mitglieder

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

Das Wanderfahrerabzeichen (WFA) des DKV kann in den Stufen Bronze, Silber, Gold und Gold-Sonderstufe erworben werden. Grundsätzlich werden die Leistungen des jeweiligen Kanusportjahres (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) gewertet. Mehrere Stufen können gleichzeitig in einem Jahr erworben werden.

§ 2

Ausgabe des Abzeichens

Die Wanderfahrerabzeichen werden beim Ersterwerb als Anstecknadel ausgegeben. Für das WFA in Gold und Gold-Sonderstufe wird zusätzlich eine Urkunde ausgestellt. Die Vergabe von Urkunden für Bronze und Silber regeln die jeweiligen Landesverbände. Wiederholungen des WFA Bronze werden im Fahrtenbuch (eFB oder Papier) bestätigt.

§ 3

Finanzierung

Die Kosten für die Anstecknadeln und Urkunden in Gold und Gold-Sonderstufen trägt der DKV. Die Kosten für die Anstecknadeln in Silber und Bronze regeln die jeweiligen Landesverbände.

§ 4

Teilnehmerkreis

Das WFA für Erwachsene kann erwerben, wer zum Beginn des Kanusportjahres (01.10.) das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied:

- einer Unterorganisation des DKV ist oder
- eines ausländischen Kanuverbandes ist, sofern dieser Verband ICF-Mitglied ist und die Leistungen überwiegend im Bereich des DKV erbracht wurden.

§ 5

Boote

Gewertet werden nur Fahrten in für den Kanusport typischen Booten, die grundsätzlich in Blickrichtung mit Stech- oder Doppelpaddel gefahren werden bzw. Kanusegelboote.

§ 6

Fahrten

Fahrten mit Motorkraft und im Schlepp werden nicht gewertet.

Die Benutzung eines Segels ist zulässig. Fahrten auf zum Zeitpunkt der Befahrung gesperrten Gewässern werden nicht gewertet, es sei denn, für die Befahrung liegt eine Ausnahmegenehmigung vor. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Einreichung der Fahrtenbücher konkret zu benennen (Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeit). Ebenfalls werden Fahrten in ihrer Gesamtheit nicht gewertet, die anderweitigen Befahrungsregelungen nicht entsprechen (z.B. Pegelregelung, Start oder Ziel im Bereich Uferbetretungsverbot etc.).

§ 7

Fahrtenbuch

Die Fahrten sind durch das Führen des DKV-Fahrtenbuches oder des elektronischen Fahrtenbuches des DKV (diese werden im Folgenden einheitlich als Fahrtenbuch bezeichnet) nachzuweisen. In diese ist jeweils einzutragen: Datum, Gewässer (bei Auslandsfahrten: Staat), Fahrtstrecke mit Anfangs- und Endpunkt sowie die zurückgelegten Kilometer.

Für das elektronische Fahrtenbuch ist eine Registrierung notwendig.

Die Leistungen und Abzeichen eines Kanusportjahres können nur entweder vollständig aus dem Papier-Fahrtenbuch oder vollständig aus dem eFB beantragt werden. Ein Antrag mit einer Mischung aus beiden Formen ist nicht zulässig.

§ 8

Bestätigung

Die Eintragungen in das Fahrtenbuch müssen vom Verein (bei Einzelmitgliedern vom dafür zuständigen Beauftragten des LKV) bestätigt werden und sind dem LKV bzw. dessen Beauftragten zur Gegenbestätigung jährlich vorzulegen.

Im Einzelfall kann diese Bestätigung ersatzweise durch die nächsthöhere Ebene (Bezirk, LKV, DKV) nach Ermessen vorgenommen werden.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Kanu-Vereinen ist die Bestätigung nur über einen Verein zulässig.

Mit der Einreichung der Unterlagen ist eine Einwilligung abzugeben, dass die für die Bearbeitung der Unterlagen und die Erteilung von Auszeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert werden und nur von den zuständigen Beauftragten im Kanu-Verband elektronisch bearbeitet werden dürfen. Dies geschieht in der Regel durch Unterzeichnung der Datenschutzerklärung im DKV-Fahrtenbuch oder bei der Registrierung zum elektronischen Fahrtenbuch des DKV. Ohne eine solche Einwilligung ist die Bestätigung der Saisonkilometer, die Bearbeitung der Unterlagen und damit die Erteilung von Auszeichnungen nicht möglich.

§ 9

Organisation des Erwerbs

Bewerber um die Stufen Bronze und Silber beantragen das Abzeichen in der vom jeweiligen LKV vorgesehenen Form über den Verein beim dafür zuständigen Beauftragten des LKV.

Bewerber um die Stufe Gold und Gold-Sonderstufe benutzen dafür die vorgesehenen Vordrucke des DKV und beantragen die jeweilige Stufe über den Verein ebenfalls beim zuständigen Beauftragten des LKV. Die persönlichen Fahrtenbücher sind dabei mit einzureichen.

Der Beauftragte des LKV bestätigt auf den Vordrucken, dass die Bedingungen erfüllt sind und sendet den Originalantrag an den DKV-Referenten für die Wanderfahrtenwettbewerbe.

Anträge zum Erwerb des Wanderfahrerabzeichens in Bronze sind im Anschluss an das Kanusportjahr einzureichen. Die von LKV gesetzten Fristen sind zu beachten.

Anträge zum Erwerb des Wanderfahrerabzeichens in Silber, Gold und Gold-Sonderstufe können ganzjährig eingereicht werden. Die Bearbeitung und Entscheidung erfolgt grundsätzlich erst im Anschluss an das Kanusportjahr.

Nutzer des elektronischen Fahrtenbuches beantragen die Abzeichen in der durch das Programm des elektronischen Fahrtenbuches vorgegebenen Form.

Teilnehmer, welche die Bedingungen erfüllt haben, erhalten das entsprechende WFA über ihre zuständigen LKV bzw. deren Beauftragte (Referenten usw.). Diese fordern die für ihren Bereich benötigten DKV-WFA aller Stufen bei der DKV-Geschäftsstelle schriftlich an.

Bestellungen, die nicht vom LKV bzw. deren Beauftragten erfolgen, werden nur ausgeliefert, wenn die Bestätigung über den Erwerb (pers. Fahrtenbuch, Urkunde) des betreffenden WFA vorgelegt wird.

Strittige Fälle entscheidet der DKV-Vizepräsident Freizeitsport unter Beteiligung des DKV-Referenten für die Wanderfahrtenwettbewerbe. Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsweg nach der DKV-Rechtsordnung zulässig.

§ 10

Kilometer

Es werden alle gepaddelten Kilometer (siehe §§ 5 und 6) gewertet. Die Kilometer der Fahrtenstrecke sind anhand der DKV-Gewässerdatenbank (aktueller Gewässerführer, eFB, Canua) oder aus bei der Fahrt aufgenommenen Tracks zu bestimmen. Sofern solche Informationen nicht vorhanden sind, müssen die Fahrtstrecken anhand der am Gewässer vorhandenen Kilometrierung oder nach amtlichen Karten ermittelt werden. Zum Zeitpunkt der Befahrung veröffentlichte Berichtigungen sind zu berücksichtigen. Die Kilometer jeder Fahrt sind kaufmännisch auf ganze Kilometer zu runden.

§ 11

Gemeinschaftsfahrten

Gemeinschaftsfahrten i.S. dieser Bestimmungen sind nur die im Sportprogramm des DKV ausgeschriebenen Fahrten. Sie dürfen sich nicht wiederholen, d.h. die gleiche Veranstaltung darf bei der Antragstellung nicht ein zweites Mal als Gemeinschaftsfahrt angegeben werden, sofern sie auf dem gleichen Gewässer bzw. Gewässertyp stattgefunden haben.

Die LKV bieten Fahrten an, die die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Küstengewässer
2. Seengewässer
3. Ströme
4. Wildwasser
5. nicht schiffbare Gewässer
6. sonstige Gewässer

Es gilt die Gewässerkategorie in der jeweiligen Ausschreibung lt. DKV-Sportprogramm, anderenfalls die aktuelle Regelung. Weitere Kategorien aus früheren Jahren werden als getrennte Kategorien gewertet.

Anmerkung

Unter Küstengewässern sind z.B. zu verstehen die Nord- und Ostseeküste.

Unter Seengewässer werden Fahrten auf größeren Seen bzw. Seenlandschaften verstanden. Als Beispiel sind hier aufzuführen der Edersee, die Seenplatte Mecklenburgs oder der Bodensee.

Ströme sind große Flüsse wie zum Beispiel: Rhein, Weser, Donau, Elbe und Oder.

Wildwasser betrifft alle Gewässer ab Wildwasser der Stufe I.

Schließlich sind unter sonstigen Gewässern alle übrigen von Kanusportlern genutzten Gewässer zu verstehen, z.B. Bundes- oder Landeswasserstraßen, die nicht den anderen Kategorien zuzuordnen sind.

§ 12

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung müssen einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 gegenüber dem Verein bzw. bei Einzelmitgliedern dem LKV-Beauftragten nachweisen. Ein GdB von 30 und 40 ist ausreichen, wenn die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen nachgewiesen wird.

§ 13

Wanderfahrerabzeichen in Bronze

Das Wanderfahrerabzeichen in Bronze erhält, wer innerhalb eines Kanusportjahres die Teilnahme an einer Gemeinschaftsfahrt und die nachfolgenden Kilometerleistungen nachgewiesen hat:

Damen	mind. 500 km
Damen (mit Behinderung)	mind. 400 km
Damen Seniorinnen ab 70 Jahren	mind. 400 km
Damen Seniorinnen (mit Behinderung) ab 70 Jahren	mind. 325 km
Herren	mind. 600 km
Herren (mit Behinderung)	mind. 500 km
Herren Senioren ab 70 Jahren	mind. 500 km
Herren Senioren (mit Behinderung) ab 70 Jahre	mind. 425 km

Senior/Seniorin ist, wer zum Beginn des Kanusportjahres (01.10.) das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14

Wanderfahrerabzeichen in Silber

Angerechnet werden die Leistungen, die in früheren Kanusportjahren als Erwachsener bestätigt wurden sowie die Leistungen aus dem aktuellen bzw. gerade abgelaufenen Kanusportjahr.

Das Wanderfahrerabzeichen in Silber erhält, wer als Erwachsener in einem unbegrenzten Zeitraum die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. km-Leistungen

Die Bewerber müssen folgende Gesamt-km-Leistung nachweisen:

Damen	mind. 3.200 km
Damen (mit Behinderung)	mind. 2.400 km
Herren	mind. 4.000 km
Herren (mit Behinderung)	mind. 3.200 km

2. Gemeinschaftsfahrten

Die Bewerber müssen die Teilnahme an fünf verschiedenen Gemeinschaftsfahrten i.S. von § 11 nachweisen, wovon zwei der Gemeinschaftsfahrten unterschiedliche der in § 11 aufgeführten Kriterien erfüllen müssen.

3. Schulungen

Die Bewerber müssen die Teilnahme an einem DKV-Ökologie-Kurs (Gewässerschutz) und einem DKV-Sicherheits-Kurs nachweisen.

§ 15

Wanderfahrerabzeichen in Gold

Angerechnet werden die Leistungen, die in früheren Kanusportjahren als Erwachsener bestätigt wurden sowie die Leistungen aus dem aktuellen bzw. gerade abgelaufenen Kanusportjahr.

Das Wanderfahrerabzeichen in Gold erhält, wer als Erwachsener in einem unbegrenzten Zeitraum die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. km-Leistungen

Die Bewerber müssen folgende Gesamt-km-Leistung nachweisen:

Damen	mind. 6.400 km
Damen (mit Behinderung)	mind. 4.800 km
Herren	mind. 8.000 km
Herren (mit Behinderung)	mind. 6.400 km

2. Gemeinschaftsfahrten

Die Bewerber müssen die Teilnahme an zehn verschiedenen Gemeinschaftsfahrten i.S. von § 11 nachweisen, die auf mindestens drei unterschiedlichen Gewässertypen gem. § 11 durchgeführt wurden.

3. Schulungen

Die Bewerber müssen die Teilnahme an einem DKV-Ökologie-Kurs (Gewässerschutz) und einem DKV-Sicherheits-Kurs nachweisen.

§ 16

Sonderstufen des Wanderfahrerabzeichens in Gold

Sonderstufen des Wanderfahrerabzeichens für Erwachsene erhält, wer nach dem Erwerb des WFA in Gold in weiteren Jahren die Bedingungen für das WFA in Bronze (§ 13) wie folgt erfüllt hat (das Jahr der Erfüllung der Bedingungen für das goldene WFA zählt hierbei nicht mit):

Sonderstufe „5“	5-malige Wiederholung
Sonderstufe „10“	10-malige Wiederholung
Sonderstufe „15“	15-malige Wiederholung
usw.	

Zweiter Teil:
Wanderfahrerabzeichen für Schüler und Jugendliche

§ 17

Allgemeine Bedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des DKV im Alter von 7 bis 17 Jahren. Als Alter im Sinne der folgenden Bestimmungen gilt das jeweils am 1. Oktober erreichte Alter. Der Wertungszeitraum für das Schüler- bzw. Jugend-Wanderfahrerabzeichen ist das Kanusportjahr (1. Oktober jeden Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres). Es ist ein DKV-Fahrtenbuch zu führen. Dieses wird von den Vereinen und Verbänden ausgegeben. Der Nachweis ist auch durch Erfassung der Daten im elektronischen Fahrtenbuch des DKV (eFB) möglich, wenn sich der Sportler dort hat registrieren lassen.

Die Personensorgeberechtigten haben gegenüber dem jeweiligen Verein eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Minderjährigen bekannt sind, die die Ausübung des Kanusports beeinträchtigen können.

Der Bewerber muss das Schwimmbadabzeichen in Bronze oder gleichwertiges nachweisen. Gewertet wird jeder selbst gepaddelte Kilometer. Ortsgebundene Paddeleinheiten (Polo, Freestyle, Slalom) werden mit einer Strecke von 4km pro abgeschlossener Stunde gewertet.

Im Wettbewerb um das Schüler-Wanderfahrerabzeichen erbrachte Leistungen werden nicht auf das Jugend-Wanderfahrerabzeichen angerechnet.

Bei Nachweis einer Behinderung kann Erleichterung gewährt werden.

Beim Erwerb des Schüler- bzw. Jugend-Wanderfahrerabzeichens sind alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere aber die des Naturschutzes, zu beachten. Diese Bedingungen sind in allen Landesverbänden des Deutschen Kanu-Verbandes gleich.

§ 18

Bedingungen für das Schüler-WFA

Das Schüler- Wanderfahrerabzeichen erhält, wer im Kanusportjahr:

- a) im Alter von 7 bis 10 Jahren insgesamt 150 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann,
- b) im Alter von 11 bis 12 Jahren insgesamt 250 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann.

Von dieser Gesamtzahl müssen für das Schüler-Wanderfahrerabzeichen mindestens drei Gemeinschaftsfahrten (Vereins-, Bezirks- oder Verbandsfahrten, auch Teilnahme am Winterausgleichsprogramm) je Kanusportjahr von dem Bewerber unter Leitung eines verantwortlichen Fahrtenleiters zurückgelegt worden sein. Die Bestätigung vom Veranstalter muss vorliegen.

Schüler-Silber

Das silberne Schüler-Wanderfahrerabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des bronzenen Abzeichens im Mindestalter von 9 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 600 Kilometern. Es ist ein alters- und kanusportspezifischer Ökologiekurs nachzuweisen.

Schüler-Gold

Das goldene Schüler-Wanderfahrerabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des silbernen Abzeichens im Mindestalter von 11 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 1.100 Kilometern.

In den dazwischen liegenden bzw. verbleibenden Jahren wird bei Erfüllung der Bedingungen für das Schüler-Wanderfahrerabzeichen die jeweils zuvor erreichte Stufe wiederholt.

Für die Verleihung des bronzenen und silbernen Schüler-Wanderfahrerabzeichens sind die Jugendvertreter der Landes-Kanu-Verbände zuständig.

Die Verleihung des goldenen Schüler-Wanderfahrerabzeichens erfolgt durch den Vorsitzenden der DKV-Jugend.

§ 19

Bedingungen für das Jugend-WFA

Das Jugend- Wanderfahrerabzeichen erhält, wer im Kanusportjahr:

- a) im Alter von 13 bis 14 Jahren insgesamt 350 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann,
- b) im Alter von 15 bis 17 Jahren insgesamt 450 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann.

Von dieser Gesamtzahl müssen für das Jugend-Wanderfahrerabzeichen mindestens fünf Gemeinschaftsfahrten (Vereins-, Bezirks- oder Verbandsfahrten, auch Teilnahme am Winterausgleichsprogramm) je Kanusportjahr von dem Bewerber unter Leitung eines verantwortlichen Fahrtenleiters zurückgelegt worden sein. Die Bestätigung vom Veranstalter muss vorliegen.

Jugend-Silber

Das silberne Jugend-Wanderfahrerabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des bronzenen Abzeichens im Mindestalter von 15 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 1.300 Kilometern. Es ist ein alters- und kanusportspezifischer Ökologiekurs nachzuweisen.

Jugend-Gold

Das goldene Jugend-Wanderfahrerabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des silbernen Abzeichens im Mindestalter von 16 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 2.300 Kilometern. Es ist ein Sicherheitskurs nach DKV-Richtlinien und ein Erste Hilfe-Kurs nachzuweisen. Ersatzweise für den Sicherheitskurs wird der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Bronze anerkannt. In den dazwischen liegenden bzw. verbleibenden Jahren wird bei Erfüllung der Bedingungen für das Jugend-Wanderfahrerabzeichen die jeweils zuvor erreichte Stufe wiederholt.

Für die Verleihung des bronzenen und silbernen Jugend-Wanderfahrerabzeichens sind die Jugendvertreter der Landes-Kanu-Verbände zuständig.

Die Verleihung des goldenen Jugend-Wanderfahrerabzeichens erfolgt durch den Vorsitzenden der DKV-Jugend.

§ 20

Antragsverfahren

Die Anträge für die Verleihung des goldenen Schüler- bzw. Jugend- Wanderfahrerabzeichens müssen bis zum 1. November eines jeden Jahres schriftlich an die zuständigen Jugendvertreter der Landes-Kanu-Verbände zur Bestätigung eingereicht werden. Diese müssen die Anträge bis zum 20. November bestätigt dem Beauftragten weiterreichen. Die Anträge können durch registrierte Nutzer auch unter Verwendung des eFB gestellt werden. Die vorgenannten Bestätigungen können ebenfalls unter Verwendung des eFB erfolgen.

In Zweifelsfällen entscheiden für das Schüler- bzw. Jugend-Wanderfahrerabzeichen in Bronze und Silber die zuständigen Jugendvertreter der Landes-Kanu-Verbände, für das goldene Abzeichen der Vorsitzende der DKV-Jugend.

Mit der Einreichung der Unterlagen ist eine Einwilligung abzugeben, dass die für die Bearbeitung der Unterlagen und die Erteilung von Auszeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert werden und nur von den zuständigen Beauftragten im Kanu-Verband elektronisch bearbeitet werden dürfen. Dies geschieht in der Regel durch Unterzeichnung der Datenschutzerklärung im DKV-Fahrtenbuch oder bei der Registrierung zum elektronischen Fahrtenbuch des DKV. Ohne eine solche Einwilligung ist die Bearbeitung der Unterlagen und damit die Erteilung von Auszeichnungen nicht möglich.

Dritter Teil:
Globus-Abzeichen

§ 21

Globus-Abzeichen

Das Globus-Abzeichen wird an Kanu-Wandersportler verliehen, die eine Strecke von 40.000 km im Kanu zurück gelegt haben.

Das DKV-Globus-Abzeichen kann erwerben, wer Mitglied:

- einer Unterorganisation des DKV oder
- eines ausländischen Kanuverbandes ist, wenn dieser Verband ICF-Mitglied ist und die Leistungen überwiegend im Bereich des DKV erbracht wurden.

Gewertet werden dabei alle Kilometer, die in den Fahrtenbüchern ab dem Kanusportjahr, in dem der Bewerber am Stichtag (01.10.) 7 Jahre alt war und jährlich gemäß § 8 bestätigt wurde.

Die Beantragung des Abzeichens erfolgt analog der Organisation der WFA (siehe § 9).

Das Abzeichen kann nur einmal erworben werden.

Vierter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahrensregelungen Neu

Änderungen der Wandersportordnung erfolgen nach § 22 der DKV-Satzung. Davon ausgenommen sind Änderungen der §§ 17 bis 20, für die Änderungen durch die Jugendvollversammlung erfolgen, die der gesonderten Bestätigung des DKV-Verbandsausschusses bedürfen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wandersportordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.